



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

An

EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH
Fuchsau 3
91477 Markt Bibart

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Herbst

Telefon: 09161 92-4325
Fax: 09161 92-94325
E-Mail: tina.herbst@kreis-nea.de
Zimmer: A 206

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2025-7

Datum: 18.12.2025

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockenspanaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie Produktionshallen für Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen Regenrückhaltebecken

Anlagen:

- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 8 BayBO)
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 b BImSchG)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 2 Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH
- 1 Merkblatt für Freileitungen der N-ERGIE Netz GmbH
- 1 Merkblatt für erdverlegte Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Für die nachstehend bezeichnete wesentliche Änderung wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 16 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung der Anlage und der Anlagenänderung/en

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockenspanaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie Produktionshallen für Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen Regenrückhaltebecken

1.2 Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV

Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 6.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer Produktionskapazität von 10.000 Tonnen oder mehr je Jahr, vgl. Ziff. 6.4 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, vgl. Ziff. 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 8.11.2.3 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, vgl. Ziff. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV

1.3 Für die Anlage maßgebliches BVT-Merkblatt

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstofferzeugung (Az.: C(2015) 8062)

1.4 Standort der Anlage

Flur-Nummern: 1120, 1131, 1131/1, 1132, 1133, 1134, 1135, 1135/1, 1136/1, 1137
Gemarkung: Markt Bibart

1.5 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Kurzbeschreibung zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Stand: 14.03.2025
- Antrag gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur

Trockenspanaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Übergabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen Regenrückhaltebecken für das Vorhaben der EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, Rev. 4, Stand: 22.09.2025, Großmann Ingenieur Consult GmbH, eingereicht am 06.03.2025, zuletzt geändert am 22.09.2025 (Rev. 4), eingegangen am 29.09.2025

- Allgemeine Angaben
- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 28.08.2025 (BlmSchG-Formblattantrag), eingegangen am 02.09.2025
- Risiko- und Verpflichtungserklärung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 07.03.2025, eingegangen am 10.03.2025
- Angaben zum Standort und Umgebung der Anlage
- Auszug aus der Topografischen Karte mit Kennzeichnung Vorhabenstandort, M 1:25.000 vom 11.12.2024
- Auszug aus der Topografischen Karte mit Kennzeichnung Vorhabenstandort, M 1:5.000 vom 26.09.2024
- Auszug aus aktuellem Luftbild mit Kennzeichnung Vorhabenstandort, M 1:25.000 vom 11.12.2024
- Auszug aus aktuellem Luftbild mit Kennzeichnung Vorhabenstandort, M 1:5.000 vom 11.12.2024
- Bebauungs- und Grünordnungsplan „Fuchsau“, Fassung 28.01.2003, M 1:1.000
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, M 1:2.000, erstellt am 04.10.2025
- Karte mit Schutzgebieten nach Naturschutz- und Wasserrecht, M 1:25.000 vom 07.02.2025
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Grundfließbild Spanplattenproduktion (Bestand) und Restholzaufbereitung vom 21.01.2025
- Grundfließbild Trockenspanaufbereitungsanlage vom 12.12.2024
- Grundfließbild Veredelung vom 21.01.2025
- Sicherheitsdatenblatt MOBILTHERM 605
- Sicherheitsdatenblatt Polyagra® CFM 14 H-7388, eingegangen am 24.04.2025
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Emissions- und Betriebsdaten der gefassten Emissionsquellen, Stand: 29.01.2025, eingegangen am 20.03.2025
- Plan der Emissionsquellen, M 1:2.000 vom 18.03.2025, eingegangen am 20.03.2025
- Schornsteinhöhenberechnung, Gutachten-Nr. S240090_3-01 vom 06.01.2025, Großmann Ingenieur Consult GmbH
- DCP110.1-8100 Förderanlage Hammermühle PHMS 12-18 vom 25.09.2024
- DCP110.1-8200 Allgemeine Entstaubung/ Nachentstaubung Sichter vom 07.10.2024
- EXS116.1 Flowsheet KT vom 05.12.2024
- Staubimmissionsprognose, Gutachten-Nr. L240090_3-01 vom 29.01.2025, Großmann Ingenieur Consult GmbH
- Stellungnahme zur Staubimmissionsprognose L240090_3-01 vom 29.01.2025 vom 26.03.2025, Großmann Ingenieur Consult GmbH, eingegangen am 01.04.2025
- 102.1500 Exhaust Air Line – Extension Stage 1 vom 23.10.2024, eingegangen am 11.09.2025
- Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung, elektromagnetische Felder
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht-Nr. M240090-TSA-VEA-BA-01 vom 28.01.2025, Großmann Ingenieur Consult GmbH
- Ergänzende Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose M240090-TSA-VEA-BA-01 vom 28.01.2025 vom 26.03.2025, Großmann Ingenieur Consult GmbH, eingegangen am 01.04.2025
- Angaben zur Anlagensicherheit

- Explosionsschutzkonzept für die Trockenspanaufbereitungsanlage, Bericht-Nr. Ex/19146/24 vom 25.10.2024, INBUREX Consulting
- Explosionsschutzkonzept für die Brikettierungsanlage, Bericht-Nr. Ex/19554/24 vom 23.10.2024, INBUREX Consulting
- Angaben zum Abfall (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
- Angaben zur Effizienten Energienutzung
- Angaben zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- Angaben zu Bauunterlagen
- Angaben zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz
- Übersichtslageplan Flächengliederung, M 1:1.000 vom 08.10.2024 (Vorabzug)
- Objekt 116 – Kurztaktbeschichtung KT1+KT2 Pressengube KT1 Schalplan Schnitte, Details, M 1:50 vom 16.12.2024
- Angaben zum Naturschutz
- Freiflächenplan Übersicht, M 1:1.000 vom 03.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- Antrag auf Baugenehmigung vom 07.05.2025, eingegangen am 12.05.2025
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 07.05.2025, eingegangen am 12.05.2025
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 31.01.2025
- Statistik der Baugenehmigungen, eingegangen am 12.05.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Trockenspanaufbereitung 110 vom 27.03.2025, eingegangen am 07.04.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Trockenspanaufbereitung 110 vom 27.03.2025, eingegangen am 07.04.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Silos 110-014, 015, 016 vom 27.03.2025, eingegangen am 07.04.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Überabestation 006 vom 27.03.2025, eingegangen am 07.04.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Brikettierung 017 vom 27.03.2025, eingegangen am 07.04.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Veredelungsanlagen 116/117 vom 27.03.2025, eingegangen am 07.04.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Veredelungsanlagen 116/117 vom 27.03.2025, eingegangen am 07.04.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Beckenüberlauf (BUE) Ost vom 23.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Regenklärbecken (RKB) West vom 23.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Regenrückhaltebecken (RRB) West vom 23.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Beckenüberlauf (BUE) West vom 23.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Wasseraufbearbeitung West vom 21.08.2025, eingegangen am 22.08.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Puffertank West vom 21.08.2025, eingegangen am 22.08.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Regenrückhaltebecken (RRB) Ost vom 23.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Regenklärbecken (RKB) Ost vom 21.08.2025, eingegangen am 22.08.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Wasseraufbearbeitung Ost vom 21.08.2025, eingegangen am 22.08.2025
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Puffertank Ost vom 21.08.2025, eingegangen am 22.08.2025

- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV, Rechenanlage Ost vom 21.08.2025, eingegangen am 22.08.2025
- 1. Prüfbericht – Prüf-Nr.: 1242/25 vom 15.04.2025, Dipl.-Ing. Rainer Albrecht
- 2. Prüfbericht – Prüf-Nr.: 1242/25 vom 02.06.2025, Dipl.-Ing. Rainer Albrecht
- 3. Prüfbericht – Prüf-Nr.: 1242/25 vom 24.06.2025, Dipl.-Ing. Rainer Albrecht
- 4. Prüfbericht – Prüf-Nr.: 1242/25 vom 24.07.2025, Dipl.-Ing. Rainer Albrecht
- 5. Prüfbericht – Prüf-Nr.: 1242/25 vom 19.08.2025, Dipl.-Ing. Rainer Albrecht
- Auszüge aus dem Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt a.d.Aisch
- Bauvorlageberechtigung, Bayerische Architektenkammer, Ausweis Nr. 19671 vom 29.09.1994
- Antrag auf Isolierte Befreiung, Festsetzung der maximal zulässigen Wand- bzw. Firsthöhe über festgelegtem Geländeniveau (315,00 ü NN, WH/ FH max. 20,00 m/ Überschreitung um 4,27 m) vom 24.10.2024
- Antrag auf Isolierte Abweichung, Überlagerung der Abstandsfläche zwischen Silo 163, 164 und Gebäude Trockenspan vom 24.10.2024
- Antrag auf Isolierte Abweichung, Überlagerung der Abstandsflächen zwischen Container und Brikettierung und Dump Brikettierung vom 24.10.2024
- Antrag auf Isolierte Befreiung, Festsetzung Ziffer 3.2 Gliederung der Baukörper vom 24.10.2024
- Antrag auf Isolierte Befreiung, Zulässige GRZ von 0,8 (Überschreitung um 0,07) vom 30.04.2024
- Antrag auf Isolierte Befreiung, Überschreitung der festgesetzten Baubeschränkungszone vom 11.04.2025, eingegangen am 28.04.2025
- Antrag auf Isolierte Befreiung, Festsetzung Einfriedung entlang der Staatsstraße im Bpl. „Fuchsau“ (3.6) vom 11.04.2025, eingegangen am 24.04.2025
- Antrag auf Isolierte Abweichung, Überlagerung der Abstandsflächen zwischen Puffertank und Filtrationsgebäude beim westlichen Becken vom 25.04.2025, eingegangen am 12.05.2025
- Antrag auf Isolierte Abweichung, Überlagerung der Abstandsflächen zwischen Puffertank und Filtrationsgebäude beim östlichen Becken vom 25.04.2025, eingegangen am 12.05.2025
- Antrag auf Isolierte Befreiung, Naturnahe Ausgestaltung des RRB mit technischen Bauwerken und Gehölzpflanzungen (Ziffer 8.4) vom 08.07.2025, eingegangen am 15.07.2025
- Antrag auf Isolierte Befreiung, Ausbildung der Neigung der Uferböschung von mind. 1 : 3 vom 08.07.2025, eingegangen am 15.07.2025
- Antrag auf Isolierte Befreiung, Von der nach Westen und Norden geforderten Bepflanzung der Uferböschung mit mind. 10 Sträuchern vom 08.07.2025, eingegangen am 15.07.2025
- Antrag auf Isolierte Befreiung, Entwicklung einer Grünfläche entlang der Staatsstraße (Ziffer 8.4) vom 22.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Antrag auf Isolierte Befreiung, Entwicklung einer dichten, vielfältig strukturierten, naturnahen Hecke mit einer Breite von ca. 10 m vom 22.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Antrag auf Isolierte Befreiung, Überschreitung der Baugrenze für die Beckenanlage Ost inkl. Böschung in einem Gesamtausmaß von 2.500 m² vom 22.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Stellplatznachweis
- Wohnfläche/ Gewerbliche Nutzfläche/ Bruttorauminhalt/ Fläche Nutzungseinheiten, eingegangen am 12.05.2025
- Investitionskosten, eingegangen am 02.09.2025
- Kostenaufstellung für Beauftragung Prüfingenieur, eingegangen am 12.05.2025
- Lageplan Bauteil 006/017/110/116/117, M 1:1.000 vom 25.07.2025, eingegangen am 13.08.2025

- Aussenanlagen Bauteil 116/117, M 1:500 vom 22.01.2025, eingegangen am 24.04.2025
- Grundriss Erdgeschoß Bauteil 116/117, M 1:250 vom 22.01.2025
- Grundriss Obergeschoß Bauteil 116/117, M 1:250 vom 22.01.2025
- Dachdraufsicht Bauteil 116/117, M 1:250 vom 22.01.2025
- Schnitte Bauteil 116/117, M 1:200 vom 22.01.2025
- Ansichten Bauteil 116/117, M 1:200 vom 22.01.2025
- Berechnung BRI/BGF Bauteil 116/117 vom 23.01.2025
- Nutzungsflächen nach DIN 277 Bauteil 116/117 vom 23.01.2025
- Übergabestation, M 1:100 vom 25.06.2025, eingegangen am 15.07.2025
- Aussenanlagen Brikettierung Grundrisse Brikettierung, M 1:100 vom 08.04.2025, eingegangen am 24.04.2025
- Schnitte Brikettierung Ansichten Brikettierung, M 1:100 vom 08.04.2025, eingegangen am 24.04.2025
- Aussenanlagen, M 1:200 vom 08.04.2025, eingegangen am 24.04.2025
- Grundriss Erdgeschoß, M 1:100 vom 17.12.2024
- Grundriss Obergeschoß, M 1:100 vom 17.12.2024
- Dachdraufsicht, M 1:100 vom 17.12.2024
- Schnitte, M 1:100 vom 16.01.2025
- Ansichten, M 1:100 vom 08.04.2025, eingegangen am 24.04.2025
- Förderstrecken, M 1:100 vom 08.04.2025, eingegangen am 24.04.2025
- Berechnung BGF/BRI, M 1:200 vom 09.01.2025
- Nutzflächen nach DIN 277, M 1:200 vom 09.01.2025
- Geländeschnitte Baustufe 1, M 1:1.000 vom 28.04.2025, eingegangen am 12.05.2025
- Übersicht Becken West, M 1:200 vom 22.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Schnitte Becken West, M 1:50 vom 24.04.2025, eingegangen am 12.05.2025
- Filtration West, M 1:100 vom 07.07.2025, eingegangen am 15.07.2025
- Übersicht Becken Ost, M 1:200 vom 22.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Schnitte Becken Ost, M 1:50 vom 24.04.2025, eingegangen am 12.05.2025
- Filtration Ost, M 1:100 vom 22.07.2025, eingegangen am 28.07.2025
- Rechenanlage Ost, M 1:50 vom 24.04.2025, eingegangen am 12.05.2025
- Brandschutznachweis für die Errichtung einer Trockenspanaufbereitung mit Silo-Bauwerken sowie einer Brikettierung und einer Übergabestation, Bericht Nr. 240371-0.1 der Neumann Krex & Partner GmbH Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen, Thurn-und-Taxis-Str. 31, 90411 Nürnberg vom 18.02.2025

2. Bedingungen

2.1 Erlöschen der BImSchG-Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

3. Auflagen und Hinweise

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

- 3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 25.08.2025 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses

Bescheides.

- 3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

- 3.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

- 3.2.2 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung Brandschutz I vom Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

- 3.2.3 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der jeweiligen baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Die Einhaltung der jeweiligen Grundfläche und Höhenlage aus den Plänen A G ____ 001 G vom 25.07.2025, A G RW __ 020 B (Beckenanlage West) vom 22.07.2025 und A G RW __ 025 B (Beckenanlage Ost) vom 22.07.2025 ist durch **Einmessbescheinigungen** nachzuweisen.

Die Nachweise müssen durch einen qualifizierten Sachverständigen erfolgen (z. B. Prüfsachverständiger für Vermessung, staatl. Vermessungsamt, Vermessungsingenieur, ein mit dem Bauvorhaben nicht befasster, unabhängiger Architekt).

Eine Ausfertigung der jeweiligen Einmessbescheinigung ist dem Landratsamt mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

- 3.2.4 Die zulässige Belastung des Baugrundes ist vom verantwortlichen Entwurfsverfasser oder Unternehmer örtlich zu überprüfen oder festzulegen. Im Zweifelsfalle ist ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen.

- 3.2.5 Die noch fehlenden Standsicherheitsnachweise mit Ausführungszeichnungen und Bewehrungsplänen für alle tragenden oder aussteifenden Bauteile sowie die Nachweise zur Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind Prüfingenieur Albrecht noch zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der betroffenen Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die statischen Unterlagen geprüft bei der Baustelle vorliegen. Die Prüfberichte vom 15.04.2025, 02.06.2025, 24.06.2025, 24.07.2025 und 19.08.2025 mit den jeweiligen Prüfergebnissen, Prüfbemerkungen und Prüfauflagen sowie den von den Prüfingenieuren vorgenommenen Grüneinträgen in den Statischen Nachweisen und den Konstruktionsplänen sind Bestandteil dieser Genehmigung und der Bauausführung zu Grunde zu legen. Weitere Auflagen, die sich aus der noch ausstehenden Prüfung der fehlenden bautechnischen Nachweise ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere gelten nachfolgende Auflagen aus den vorgenannten Prüfberichten.

- 3.2.5.1 Die Gründungssohlen sind vom Bodengutachter abnehmen zu lassen. Diese Abnahmeprotokolle sind dem Prüfingenieur Herrn Albrecht vorzulegen. Dem Prüfingenieur wurden für die Bauteile im Außenbereich keine Werte für die zulässige Bodenpressung vorgelegt. Die unter Berücksichtigung der Vergleichsrechnung auftretenden charakteristischen Bodenpressungen wurden wie folgt unterstellt:

* Bodenplatte „Silo 163 + 164“:	$\sigma_k = \text{ca. } 160 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Filterplatte BT 110“:	$\sigma_k = \text{ca. } 80 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Brikettierung“:	$\sigma_k = \text{ca. } 90 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Regenrückhaltebecken West“:	$\sigma_k = \text{ca. } 110 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Wendergrube KT1, KT2 und KT3“:	$\sigma_k = \text{ca. } 100 \text{ kN/m}^2$

* Bodenplatte „Pressengrube KT3“:	$\sigma_k = \text{ca. } 160 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Hammermühlengrube“:	$\sigma_k = \text{ca. } 120 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „TKF-Abstützung“:	$\sigma_k = \text{ca. } 140 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Siebfundamente“:	$\sigma_k = \text{ca. } 170 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Übergabestation“:	$\sigma_k = \text{ca. } 50 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Sichterfundament“:	$\sigma_k = \text{ca. } 210 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Hammermühlenbunker“:	$\sigma_k = \text{ca. } 120 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Silo 160“:	$\sigma_k = \text{ca. } 195 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Regenrückhaltebecken Ost“:	$\sigma_k = \text{ca. } 120 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Rechenanlage Ost“:	$\sigma_k = \text{ca. } 120 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „TKF-Brücke“:	$\sigma_k = \text{ca. } 130 \text{ kN/m}^2$
* Bodenplatte „Filterplatte BT 116/117“:	$\sigma_k = \text{ca. } 80 \text{ kN/m}^2$

Für die Prüfung der statischen Nachweise wird unterstellt, dass die auftretenden Bodenpressungen aufgenommen werden können. Sollte dies nicht zutreffend sein, ist der Prüfingenieur zu informieren bzw. weitere ergänzende statisch-konstruktive Unterlagen vorzulegen.

3.2.5.2 Bei den Holzkonstruktionen darf Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080 nur verwendet werden, wenn bei der Herstellung zusätzlich DIN 20000-3 beachtet wird.

3.2.5.3 Da die flach geneigten Dächer der Hallen BT 110 und BT 116/117 ringsum mit einer Attika versehen werden, kann eine Wasseransammlung durch verstopfte Abflüsse nicht ausgeschlossen werden. Daher sind Notüberläufe zur Verhinderung einer Überlastung der Flachdächer vorzusehen.

3.2.5.4 Die Baustelle ist aufgrund der eingesetzten Betonfestigkeitsklassen nach DIN EN 13670, Tabelle 2 bzw. DIN 1045-3, Tabelle NA.1 – Überwachungsklasse 2 – insbesondere für die Ortbetonbauteile überwachen zu lassen.

In Bezug auf die Ausführung der Schweißarbeiten an Stahlkonstruktionen wird auf die Bestimmungen der DIN EN 1090-2 hingewiesen.

Die ausführende Firma muss im Besitz eines Schweißzertifikates nach DIN EN 1090-1 sein. Dabei ist die Stahlkonstruktion in die Ausführungsklasse EXC 2 einzurordnen.

3.2.5.5 Alle stützenden Bauteile im Bereich von Gabelstapler- oder Fahrzeugverkehr sind durch eine ausreichende verformbare Schutzvorrichtung aus Stahl zu sichern, dass keine Anpralllasten auf die stützenden Bauteile wirken können.

3.2.5.6 Brikettierung BT 017-22 sowie Bühnen 33 und Treppenturm 32 an Trockensilos:
Aus der Förderschnecke und -bändern wurden keine Horizontallasten auf die Unterkonstruktion angesetzt. Soweit Horizontallasten aus dem Betrieb (z. B. Anfahren, Notabschaltung) auftreten können, sind diese durch zusätzliche Abstrebung der Auflagenkonstruktion abzutragen.

3.2.5.7 BT 017-35-1:

Die Nutzungsdauer des Lagerrahmens für die Hammermühle und des Trägers der Vibrorinne ist auf 25 Jahre festgelegt.

3.2.5.8 Die ordnungsgemäßen Bauausführungen sind von Prüfingenieur Herrn Albrecht und Herrn Prof. Dr. Fehling gem. § 13 Abs. 5 PrüfVBau i. V. m. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO überwachen zu lassen. Der Prüfingenieur ist über den Baufortschritt zu informieren, damit dieser die Baustellenbesuche rechtzeitig planen kann.

- 3.2.6 Aufgrund des Art. 47 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 20 der VO über den Bau und Betrieb von Garagen sind 10 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf den Baugrundstücken Fl.Nrn. 1116, 1113, 1120, Gemarkung Markt Bibart, zu schaffen, und zwar so, wie sie im Stellplatznachweis, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, festgelegt sind. Die Stellplätze müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind als solche auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten.
- 3.2.7 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO).
- 3.2.8 Der Prüfsachverständige für Brandschutz hat gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO die Bauausführung hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises zu überwachen. Diese Bescheinigung ist spätestens mit der Nutzungsaufnahme dem Landratsamt vorzulegen.
- 3.2.9 Gem. § 16 BauVorIV i. V. m. Art. 3 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO ist der Bauaufsichtsbehörde wegen der allgemeinen Verpflichtung zur Überwachung der baulichen Anlagen spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme der Brandschutzberechtigung zugrunde liegende Brandschutznachweis vorzulegen.

Hinweise:

- 3.2.10 Da der Nachweis vorbeugender Brandschutz antragsgemäß durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz gemäß der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (BauPrüfV) gem. Art. 62b Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau bescheinigt wird, gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des Art. 63 BayBO als eingehalten.

Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen:

- 3.2.11 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Fuchsau der Marktgemeinde Markt Bibart werden gem. § 31 Abs. 2 BauGB i. V. m. Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 BayBO folgende Befreiungen antragsgemäß erteilt und sind in dieser BlmSchG-Genehmigung enthalten (§ 13 BlmSchG):
- Festsetzung der maximal zulässigen Wand- bzw. Firsthöhe über festgelegtem Geländeniveau (315,00 ü NN, WH/ FH max. 20,00 m/ Überschreitung um 4,27 m)
 - Überschreitung der festgesetzten Baubeschränkungszone
 - Naturnahe Ausgestaltung des RRB mit technischen Bauwerken und Gehölzpflanzungen (Ziffer 8.4)
 - Entwicklung einer Grünfläche entlang der Staatsstraße (Ziffer 8.4)
- 3.2.12 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Fa. Rauch – Erweiterung“ der Marktgemeinde Markt Bibart werden gem. § 31 Abs. 2 BauGB i. V. m. Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 BayBO folgende Befreiungen antragsgemäß erteilt und sind in dieser BlmSchG-Genehmigung enthalten (§ 13 BlmSchG):
- Zulässige GRZ von 0,8 (Überschreitung um 0,07)
 - Ausbildung der Neigung der Uferböschung von mind. 1 : 3
 - Von der nach Westen und Norden geforderten Bepflanzung der Uferböschung mit mind. 10 Sträuchern

- Entwicklung einer dichten, vielfältig strukturierten, naturnahen Hecke mit einer Breite von ca. 10 m
- Überschreitung der Baugrenze für die Beckenanlage Ost inkl. Böschung in einem Gesamtausmaß von 2.500 m²

3.2.13 Von den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 und 5 BayBO werden wegen Überlappung der Abstandsfläche antragsgemäß folgende Abweichungen erteilt und sind in dieser BImSchG-Genehmigung enthalten (§ 13 BImSchG, Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 BayBO):

- Überlagerung der Abstandsfläche zwischen Silo 163, 164 und Gebäude Trockenspan
- Überlagerung der Abstandsflächen zwischen Puffertank und Filtrationsgebäude beim westlichen Becken
- Überlagerung der Abstandsflächen zwischen Puffertank und Filtrationsgebäude beim östlichen Becken

3.2.14 Von der Vorschrift des Art. 23 Abs. 1 BayStrWG wird eine Ausnahme erteilt.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Verantwortliche Person

Dem Landratsamt ist spätestens zu Baubeginn schriftlich (formlos) anzugeben, welche Person,

- bei Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, KG auf Aktien) welches Mitglied des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft
- bei Personengesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Gesellschaftern wer von Ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft

die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die dem Betreiber nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (verantwortliche Person nach § 52 b BImSchG).

Veränderungen sind stets unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

Die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Gesellschafter bleibt hiervon unberührt.

3.3.2 Inbetriebnahmeanzeige

Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzugeben.

3.3.3 Organisationsplan

Von der verantwortlichen Person nach Auflage Nr. 3.3.1 ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Landratsamt schriftlich anzugeben, auf

welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Umweltschutz dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb der Anlage beachtet werden.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung ist ein Organisationsplan für den Betrieb vorzulegen, aus dem die personelle Besetzung, die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und das Verhältnis der Organisationseinheiten zueinander (Weisungsbefugnis) hervorgehen.

Eine Namensangabe ist erforderlich für den Geschäftsführer/ Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

3.3.4 Immissionsschutzbeauftragter

Für die Gesamtanlage ist ein Betriebsbeauftragter für den Immissionsschutz i. S. v. § 53 ff. BlmSchG (Immissionsschutzbeauftragter) zu bestellen, der die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung sind unverzüglich der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.

Eine Abschrift der Anzeige ist ihm auszuhändigen.

Hinweis: Die schriftliche Bestellung und die Nachweise der Fachkunde des Immissionsschutzbeauftragten der Gesamtanlage liegen der Genehmigungsbehörde aus dem Jahr 2023 bereits vor.

3.3.5 Die Antragsunterlagen, die Schornsteinhöhenberechnung (Gutachten-Nr. S240090_3-01 vom 06.01.2025 der GICON Großmann Ingeneur Consult GmbH), die Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M240090-TSA-VEA-BA-01 vom 28.01.2025 der GICON Großmann Ingeneur Consult GmbH inkl. Stellungnahme SN240090-TSA-VEA-BA-01 vom 26.03.2025) und die Staubimmissionsprognose (Gutachten-Nr. L240090_3-01 vom 29.01.2025 der GICON Großmann Ingeneur Consult GmbH inkl. Stellungnahme SN-L240090_3-01 vom 26.03.2025) sind Teil der Genehmigung. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat gemäß der Antragsunterlagen und den in den o.g. Gutachten angesetzten Voraussetzungen/Annahmen/Eingangsdaten zu erfolgen.

Luftreinhaltung

- 3.3.6 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich, sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke, aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad, bei trockener Witterung, wenn erforderlich, täglich zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 3.3.7 Die Abluft aus der Trockenspanaufbereitungsanlage, den Veredelungsanlagen und der Brikettieranlage, die staubbeladen ist, ist in einer filternden Entstaubungsanlage abzureinigen.

Die Entstaubungsanlagen der Trockenspanaufbereitungsanlage, Veredelungsanlagen und Brikettieranlage sind so zu bemessen, dass sämtliche beim Betrieb der Anlagen in Volllast auftretenden staubhaltigen Abluftmengen erfasst und verarbeitet werden können. Eine Überbelastung durch übermäßige Beaufschlagung der Betriebsanlagen ist zu vermeiden.

Der Abscheidegrad der Entstaubungsanlagen sind so auszulegen, dass folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

- Trockenspanaufbereitungsanlage – E110.01:
 - o Gesamtstaub 5 mg/m³
- Brikettieranlage – E17.01 + Messstelle Acetaldehyd (Anhang 4-9):
 - o Gesamtstaub 5 mg/m³
 - o Organische Stoffe, angegeben als Ges-C 20 mg/m³
 - o Acetaldehyd 10 mg/m³

Gesamtstaub und Organische Stoffe, angegeben als Ges-C werden an E17.01 (Kamin der Restholzaufbereitungsanlage) gemessen. Die Messstelle für Acetaldehyd (keine Emissionsquelle) befindet sich vor der Zusammenführung der Abgase mit der Restholzaufbereitungsanlage (entsprechend Anhang 4-9 des Antrags).
- Veredelungsanlagen – E116.01:
 - o Gesamtstaub 3 mg/m³
 - o Organische Stoffe, angegeben als Ges-C 100 mg/m³
 - o Formaldehyd 15 mg/m³
 - o Acetaldehyd 10 mg/m³
 - o Ammoniak 30 mg/m³
 - o Methanol 20 mg/m³

Die oben genannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich jeweils auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.3.8 Die Volumenströme (Teilvolumenströme), die den Entstaubungsanlagen E110.01, E116.01, E17.01 zugeführt werden, sind folgendermaßen zu begrenzen:

- Trockenspanaufbereitungsanlage E110.01: 22.000 m³/h i.N.tr.
- Veredelungsanlagen E116.01: 200.000 m³/h i.N.tr.
- Brikettieranlage E17.01: 2.800 m³/h i.N.tr.

3.3.9 Die Entstaubungsanlagen und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß den Herstellerangaben zu warten und zu betreiben. Insbesondere ist die Entstaubungsanlage regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen.

Der Betreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung vorrätig zu halten. Die Anzahl an Ersatzbetuchung ist im Betriebstagebuch festzuhalten.

3.3.10 Die Filteranlagen für die Veredelungsanlagen sind mit jeweils einem Filterwächter auf der Reingasseite zu überwachen.

Die Filteranlage der Trockenspanaufbereitungsanlage ist mittels Differenzdruckmessung oder einem Filterwächter auf der Reingasseite zu überwachen.

- 3.3.11 Für die Filterwächter (Reststaubmessgeräte) der Veredelungsanlagen ist ein Wartungskonzept zu erstellen, das der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorgelegt werden muss. Im Wartungskonzept sind die Wartungsarbeiten nach Herstellervorgaben näher zu beschreiben. Die Wartungsarbeiten dürfen nur von fachkundigem Personal durchgeführt werden.
- 3.3.12 Es sollen mindestens 2 Alarmschwellen für die Filterwächter (Reststaubmessgeräte) der Veredelungsanlagen gewählt werden, die zu jeder Zeit sicherstellen, dass der Staubgrenzwert aus Nr. 3.3.7 sicher eingehalten werden kann.

Der ordnungsgemäße Einbau und Zustand und die Einstellung der Alarmschwellen der Filterwächter (Reststaubmessgeräte) der Veredelungsanlagen (Gesamtbetriebsprüfung der Filterwächter u. a. durch Sichtung des Messverlaufs bzw. der Messlinie, Einstellung der Verstärkerstufe und der Integration) sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme durch eine Messstelle nach § 29b BlmSchG auf Plausibilität zu prüfen und zu bestätigen.

Die Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde umgehend vorzulegen.

- 3.3.13 Die in Nr. 3.3.12 genannte Prüfung und Bestätigung der Filterwächter (Reststaubmessgeräte) ist jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen und der Genehmigungsbehörde umgehend vorzulegen.
- 3.3.14 Fehlermeldungen/Störungen oder andere negative Ereignisse wie z. B. Überschreitungen der Alarmschwellen/n sind sowohl mit optischen als auch akustischen Signalen im jeweiligen Leitstand anzuseigen.

Bei Überschreitung der Alarmschwellen/n, Fehlermeldung bzw. Störung der Differenzdruckmessung oder der Filterwächter sind die betroffenen Anlagen schnellstmöglich abzuschalten.

Bei Überschreitungen/Störungsmeldungen sind vom Bedienpersonal unverzüglich Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Störung durchzuführen.

Erst nach Behebung des Fehlers bzw. der Störung/Überschreitung der Entstaubungsanlage/Filteranlage ist der Weiterbetrieb zulässig.

Störungsmeldungen sowie durchgeführte Abhilfemaßnahmen und andere negative Ereignisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- 3.3.15 Die in den Entstaubungsanlagen abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen, staubdichten Behältern gelagert werden. Stäube sowie Späne sind in geschlossenen staubdichten Behältern (z.B. Silos) zu lagern.
- 3.3.16 Anlieferungen von Fremdstaub sind nicht zulässig.
- 3.3.17 Die Trockenspanaufbereitungsanlage, Veredelungsanlage und Brikettieranlage sind gekapselt auszuführen und vollumfänglich an die neue Entstaubungseinrichtung anzuschließen.

3.3.18 Stäube aus Altholz der Kategorie A III und IV dürfen nicht behandelt werden. Es dürfen lediglich Stäube aus Altholz der Kategorie AI und AII behandelt werden.

3.3.19 Die gereinigte Abluft der Entstaubungsanlagen ist über Kamine abzuführen.

Der Kamin der Trockenspanaufbereitungsanlage E 110.01 muss mindestens eine Bauhöhe von 21,0 m über Grund aufweisen.

Der Kamin der Veredelungsanlagen E116.01 muss mindestens eine Bauhöhe von 36,4 m aufweisen.

Dabei muss jeweils eine Mindestaustrittsströmungsgeschwindigkeit (Abluftgeschwindigkeit) von 7 m/s am Kaminaustritt vorliegen.

Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.3.20 Frühestmöglich, jedoch spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der Trockenspanaufbereitungsanlage, Veredelungsanlagen und Brikettieranlage die in Auflage Nr. 3.3.7 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

3.3.21 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

3.3.22 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.
- b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten. Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschafftheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

- c) Die Messungen an den Veredelungsanlagen (E 116.01) sind im Voraus (mindestens 4 Wochen vor der Messung) mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- d) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.
- e) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.

- f) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.

3.3.23 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 3.3.7 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

3.3.24 Die in Auflage Nr. 3.3.20 dieses Bescheides genannten Messungen sind

- für die Trockenspanaufbereitungsanlage (E110.01) jeweils nach Ablauf von
 - o einem Jahr für Gesamtstaub zu wiederholen,
- für die Brikettieranlage (E17.01 + Messstelle Acetaldehyd Anhang 4-9) jeweils nach Ablauf von
 - o einem halben Jahr für Gesamtstaub und organische Stoffe (angegeben als Ges-C) zu wiederholen
 - o drei Jahren für Acetaldehyd zu wiederholen
- für die Veredelungsanlagen (E116.01) jeweils nach Ablauf von
 - o einem halben Jahr für Gesamtstaub zu wiederholen
 - o einem halben Jahr für organische Stoffe (angegeben als Ges-C), Formaldehyd und Ammoniak zu wiederholen
 - o drei Jahren für Acetaldehyd und Methanol zu wiederholen

Hinweis:

Sollten die Luftschadstoffe organische Stoffe (angegeben als Ges-C), Formaldehyd, Ammoniak und Methanol bei der Abnahmemessung der Veredelungsanlagen unter der Bestimmungsgrenze liegen, so kann für die nicht bestimmbaren Luftschadstoffe der Veredelungsanlagen auf die wiederkehrenden Messungen verzichtet werden.

Sollten die Luftschadstoffe organische Stoffe (angegeben als Ges-C), Formaldehyd und Ammoniak bei der Abnahmemessung oberhalb der Bestimmungsgrenze liegen, so kann für die bestimmbaren Luftschadstoffe eine kontinuierliche Messung nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft angeordnet werden.

Welche Messverpflichtungen (keine, wiederkehrend oder kontinuierlich) für die Luftschadstoffe der Veredelungsanlagen genau entstehen, kann erst nach Überprüfung der ersten Messergebnisse durch die Genehmigungsbehörde mitgeteilt oder angeordnet werden.

Bereits bei der Planung, Auslegung und Fertigstellung der Abgasführungen der Veredelungsanlagen sollte sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen (z.B. geeignete Messstellen und ausreichend Platz für Auswertungsgeräte, etc.) für kontinuierliche Messungen nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft auch im Falle einer Nachrüstung gegeben sind.

3.3.25 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen sind nach deren Erhalt unverzüglich der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.3.26 Sollten Ammoniakemissionen oberhalb der Bestimmungsgrenze liegen, ist die Ammoniak- und Stickstoff-Deposition für den Gesamtbetrieb durch Ausbreitungsrechnungen (Immissionsprognose/-gutachten) zu prüfen. Bereits bestehende Gutachten sind entsprechend anzupassen.

- 3.3.27 Zur Staubminimierung ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung für den Fahrverkehr von 20 km/h festzulegen. Einfahrende LKW sind durch Schilder darauf hinzuweisen.

Lärmschutz

- 3.3.28 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm; GMBI Nr. 26/1998, S. 503 ff.) vom 26.08.1998 zu beachten.
- 3.3.29 Die Trockenspanaufbereitungsanlage, Veredelungsanlage und Brikettieranlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen verursachten Schallimmissionen (inkl. Liefer- und Fahrverkehr) die folgenden Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Nr.	Bezeichnung	Beurteilungspegel [dB(A)]	
		Tag	Nacht
I01	Markt Bibart, Fuchsau 5a	50	40
I02	Markt Bibart, Fuchsau 5	47	40
I03	Markt Bibart, Fuchsau 8	47	35
I04	Markt Bibart, Fuchsau 1	47	35
I05	Markt Bibart, B-Plan „Am Bahnhof“	39	27
I07	Markt Bibart, B-Plan „Am Sternbach“	39	27
I10	Hohlweiler, Hohlweiler 58	37	27
I11	Oberlaimbach, Oberlaimbach 1	39	28
I12	Markt Bibart, Fuchsau 10	45	32

- 3.3.30 Die in der Schallimmissionsprognose, Bericht M240090-TSA-VEA-BA-01 vom 28.01.2025, der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH enthaltenen Vorgaben zur Bauausführung und zum Betrieb, insbesondere Kapitel 5 der Prognose, sind umzusetzen und müssen eingehalten werden. Eine Abweichung ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die dadurch möglicherweise entstehenden Verschlechterungen durch Maßnahmen an anderen Schallquellen kompensiert und die in Nr. 3.3.29 festgelegten Beurteilungspegel weiterhin eingehalten werden.

- 3.3.31 In der Nachtzeit sind die Türen und Tore der Trockenspanaufbereitungsanlage und der Veredelungsanlagen zu schließen. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

- 3.3.32 Es muss sichergestellt sein, dass die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge hinsichtlich des Lärmschutzes regelmäßig gewartet werden. Hierfür ist eine Wartungsanweisung zu erstellen, die auch den Lärmschutz als Prüfkriterium berücksichtigt. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen lärmemissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (entsprechend der Herstellervorgaben) vorsehen.

Hinweis:

Der rechnerische und/oder messtechnische Nachweis über die Einhaltung der in Nr. 3.3.29 genannten Beurteilungspegel ist nach gesonderter Aufforderung vorzulegen.

Sonstiges

- 3.3.33 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Trockenspanaufbereitungsanlage, Veredelungsanlagen und Brikettieranlage je ein

Betriebstagebuch zu führen. Die Betriebstagebücher haben alle für den Betrieb der jeweiligen Anlage wesentlichen Daten zu enthalten. Es ist regelmäßig fortzuschreiben.

Das jeweilige Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Das jeweilige Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das jeweilige Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

- 3.3.34 Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- 3.3.35 Bei mobilen Maschinen und Geräten müssen die Motoren den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen.

- 3.3.36 Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren der eingesetzten Bagger und Radlader regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (entsprechend der Herstellerangaben) vorsehen.

Die Förderbänder und die Brech- und Siebanlagen sind regelmäßig nach Herstellervorgaben zu warten.

Die Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch mit Datum und Betriebsstundenzahl zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Wartungsvertrag abzuschließen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.4 Abfallrecht

- 3.4.1 In den Antragsunterlagen sind im Erläuterungsbericht unter Nr. 7 „Abfall“ folgende Abfälle angegeben, die beim Betrieb der Trockenspanaufbereitungsanlage anfallen:

Stoffbezeichnung gem. Antrag	AVV-Nr.	Bezeichnung gem. AVV	Jahresmenge ca.	Lagermenge
Eisen	19 12 02	Eisenmetalle	50 to	20 to
Mineralien (z. B. Sand, Steine)	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	450 to	20 to
Dekorpapier-Reste	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1.000 to	20 to

Staub	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	2.120 to	20 to
Mikrobandfilter	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		24 to

Es dürfen nur die in der obenstehenden Tabelle aufgeführten Abfälle in der im Antrag angegebenen maximalen Menge gelagert werden.

3.5 Bodenschutzrecht

- 3.5.1 Werden bei Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim als untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.5.2 Die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (§ 4 BBodSchG) sind zu berücksichtigen. Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten.
Die oberste Bodenschicht ist wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden zu verwenden (vgl. § 202 BauGB). Die Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand: Juli 2022) gibt hierzu nützliche Hinweise.
- 3.5.3 Grundsätzlich gilt für den Einbau von Recycling-Baustoffen, welche nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) hergestellt worden sind, die nach den Tabellen der Anlage 2 zur ErsatzbaustoffV zulässigen Einbauvorgaben.
Werden die Forderungen nach den §§ 19 und 20 ErsatzbaustoffV eingehalten, bedürfen Einbaumaßnahmen keiner Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 3.5.4 Die Verwendung des Ersatzbaustoffes ist gemäß den Vorgaben des § 25 Abs. 3 ErsatzbaustoffV zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Kopie vorzulegen.
- 3.5.5 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen im Zuge der Bodenarbeiten und damit zur Vermeidung eines zusätzlichen Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Baumaßnahmen ein fachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit dem Boden notwendig und nachzuweisen (u. a. Einhaltung der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915).

3.6 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung

- 3.6.1 Bei Bau und Betrieb der Anlage sind die Anforderungen der BetrSichV, TRbF und der AwSV zu beachten.
- 3.6.2 Die Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind als medienresistente und stoffundurchlässige Flächen auszubilden.

Hinweise:

- 3.6.3 Die Auflagen und Bedingungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis (26.05.2025) festgelegt.

3.7 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

- 3.7.1 Der Ersatzlebensraum für die Feldlerche ist ab Frühjahr 2025 auf Fl.Nr. 1268, Gemarkung Markt Bibart anzulegen. Hierfür ist jedes Jahr zwischen November und Februar ein Drittel der Gesamtfläche umzubrechen (grubbern oder eggen). Einmalig zu Beginn der Maßnahme ist die Fläche mit einer blütenreichen Saatgutmischung ohne Gräseranteil anzusäen. Die Fläche muss langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, Rohbodenstellen sollen erhalten bleiben. Ist die Vegetation zu hochwüchsrig, ist in Abstimmung mit einem fachkundigen Büro die Pflege anzupassen. Evtl. sind hierbei Neuansaaten erforderlich.
- 3.7.2 Die Durchgrünungs- und Eingrünungsmaßnahmen sind gemäß eingereichten Freiflächengestaltungsplan in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der beantragten baulichen Anlagen umzusetzen.

Regenrückhaltebecken Ost (Bebauungsplan „Industriegebiet Fa. Rauch - Erweiterung“ 2014):

- 3.7.3 Als Ausgleich für die nicht erfolgte naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens ist eine 1500 m² große Grünfläche (Grünfläche 7) anzulegen. Sie ist mit einem gebietsheimischen, kräuterreichen Saatgut (z. B. Blumenwiese von Rieger-Hofmann, oder eine vergleichbare Mischung) einzusäen, das Saatgut ist anzuwalzen und nicht einzuarbeiten. Die Grünfläche ist ein- bis zwei Mal im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. In den ersten zwei Jahren sind Schröpfsschnitte, wie in den Saatguthinweisen empfohlen, erlaubt. Mulchen, Düngung und Pflanzenschutzmittel einsatz ist nicht zulässig. Auf der Fläche sind 7 Laubbäume mit Strauchunterpflanzungen sowie weitere 5 Laubbäume (städtbaulicher Vertrag) in lockeren Gruppen zu pflanzen.
- 3.7.4 Die östlich an das Regenrückhaltebecken angrenzende Hecke darf bis auf die im Freiflächengestaltungsplan eingezeichneten Bereiche nicht beeinträchtigt werden. Sie ist mit festen Schutzeinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Vorgaben der DIN 18920 zum Schutz von Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen ist zu beachten.
- 3.7.5 Als Ausgleich für den Eingriff in die bestehende Hecke ist eine 650 m² große Hecke (Grünfläche 13) gemäß den Vorgaben des B-Plans anzulegen.

- 3.7.6 Die begrünten Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind ein- bis zweischürig ab 15. Juni zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Mulchen ist unzulässig. Wechselnde Brache-/ Altgrasflächen von bis zu 20 % sind zulässig.

- 3.7.7 Auf Grund des Vorkommens der Bachmuscheln in der Bibart sind Stoffeinträge in die Grabensysteme, die in die Bibart entwässern, unzulässig.

Regenrückhaltebecken West (1. Änderung Bebauungsplan „Fuchsau“ 2025):

- 3.7.8 Die westlich an das Regenrückhaltebecken angrenzenden Gehölze sind mittels festen Schutzeinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Vorgaben der DIN 18920 zum Schutz von Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen ist zu beachten.

3.7.9 Die begrünten Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind ein- bis zweischürig ab 15. Juni zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Mulchen ist unzulässig. Wechselnde Brache-/ Altgrasflächen von bis zu 20 % sind zulässig.

3.7.10 Auf Grund des Vorkommens der Bachmuscheln in der Bibart sind Stoffeinträge in die Grabensysteme, die in die Bibart entwässern, unzulässig.

3.8 Deutsche Bahn

Immobilienrelevante Belange:

3.8.1 Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

3.8.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Brandschutzabstände nach Maßgaben der BayBO aus bahntechnischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht übernommen werden.

Infrastrukturelle Belange:

3.8.3 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

3.8.4 Es darf durch Rauch oder Dampf die Sicht im Bereich der Eisenbahnanlage nicht übermäßig eingeschränkt werden.

3.8.5 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

3.8.6 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten.

3.8.7 In der Nähe des Planungsgebiets verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 550 Markt Bibart - Emskirchen im Bereich der Maste Nr. 7 bis 9, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

3.8.8 Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 11,0 m beiderseits der Leitungsachse. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungsachse. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen.

3.8.9 Das Planungsgebiet der vorgelegten Unterlagen bzgl. des o. g. Bauvorhabens für ein Gebäude zur Trockenspannaufbereitung liegt außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 550. Somit bestehen auch aus Sicht der DB Energie GmbH keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben.

3.8.10 Eisenbahnfahrzeugführer dürfen durch Blend- und Streulicht nicht an der sicheren Wahrnehmung von Signalen gehindert werden, es dürfen keine optischen Signale erzeugt werden, welche für den Eisenbahnfahrzeugführer zu Falsch- oder Fehlhandlungen führen könnten.

- 3.8.11 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 3.8.12 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- 3.8.13 Bei dem Einsatz von Baukränen in der Nähe von Bahnflächen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.
- 3.8.14 Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG, Herr Ranzinger, Richelstr. 1, 80634 München, Mail: Marius.Ranzinger@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
- 3.8.15 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahng rund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- 3.8.16 Die Stellungnahme Az. TOEB-BY-25-201610 vom 20.03.2025 zur Gesamtentwässerung des Baubereiches der Fa. Egger ist weiterhin gültig und entsprechend zu beachten.
- 3.8.17 Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.
- 3.8.18 Es sind keine Kabel oder Anlagen nach dem Kenntnisstand der DB von der Baumaßnahme betroffen.
- 3.8.19 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.
- 3.8.20 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze so vorzunehmen sind, dass unter keinen Umständen Baustoffe/ Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 3.8.21 Sollte geplant sein, zu einem späteren Zeitpunkt den Grenzbereich zu Bahng rund zu bepflanzen, wird um Beachtung gebeten, dass grundsätzlich Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.
- 3.8.22 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahn anlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem

Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Schlussbemerkungen:

- 3.8.23 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- 3.8.24 Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB weitere Bedingungen und Auflagen vor.
- 3.8.25 Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/ Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

3.9 Leistungsverlauf (N-ERGIE Netz GmbH)

- 3.9.1 Vor Beginn jeglicher Bautätigkeiten (z. B. Errichtung von Gebäuden, Aufgrabungen, Materiallagerungen, Einsatz von Baumaschinen etc.) im Bereich der Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH ist eine Einweisung zwingend erforderlich!
Diese Einweisung ist spätestens 3 - 5 Arbeitstage vor Baubeginn bei der N-ERGIE Netz GmbH zu beantragen. Hierfür soll auf der Internetseite www.n-ergie-netz.de im Online-Service „Netzauskunft“ der Antragstyp Einweisung genutzt werden.
- 3.9.2 Im Bereich der geplanten Übergabestation verlaufen zwei 20 kV- Kabeltrassen. An der westlichen Grundstücksgrenze des geplanten Regenrückhaltebecken West verläuft eine 20 kV-Kabeltrasse. Diese Anlagen dürfen ohne die ausdrückliche Zustimmung der N-ERGIE Netz GmbH nicht überbaut werden. Zwischen geplanten Bauwerken bzw. deren Fundamente und den Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH ist grundsätzlich ein lichter Mindestabstand von 1 m einzuhalten.
- 3.9.3 Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss vor Baubeginn in den betroffenen Bereichen - durch Suchschlitze in Handschachtung - festgestellt werden. Hierzu ist eine Einweisung vor Beginn der Baumaßnahme zwingend erforderlich.
- 3.9.4 Freigelegte Versorgungsanlagen müssen so abgesichert werden, dass eine Lageveränderung während der Bauzeit und nach der Verfüllung ausgeschlossen ist.
- 3.9.5 Spätere Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Versorgungsanlagen dürfen durch die o. g. Maßnahme nicht behindert werden.
- 3.9.6 Bei Kreuzungen ist ein Abstand von 0,4 m, bei Längsführung von 0,8 m (jeweils lichte Weite) zu den Versorgungsanlagen einzuhalten.
- 3.9.7 Bei evtl. geplanten Schächten ist ein Mindestabstand von 1,0 m zwischen Versorgungsanlagen und Schachtaußenwand einzuhalten.
- 3.9.8 Falls Kabel gesichert oder verlegt werden müssen, wird darum gebeten, direkt mit der Netzgruppe Neustadt/ Aisch der N-ERGIE Netz GmbH Herrn Gareis, Rufnummer 0911 802- 78220 Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen und die entstehenden Kosten zu besprechen.

- 3.9.9 Dem Regenrückhaltebecken West wird von Seiten der N-ERGIE Netz GmbH deshalb in der geplanten Form nur zugestimmt, wenn der Mindestabstand zur 20 kV-Kabeltrasse eingehalten wird oder die 20 kV-Kabeltrasse umverlegt wird. Die Kosten für die Umlegung sind vom Bauherren bzw. vom Verursacher zu übernehmen.
- 3.9.10 Sollte wegen einer Baumaßnahme eine Abschaltung der Freileitung (z. B. Kraneinsatz etc.) notwendig werden, sind grundsätzlich die hierfür anfallenden Kosten in vollem Umfang vom Bauherrn bzw. vom Verursacher zu tragen.
Die Möglichkeit einer Schutzabschaltung muss von der N-ERGIE Netz GmbH vorher geprüft werden. Der Bauherr wird deshalb darum gebeten, sich rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn) mit der N-ERGIE Netz GmbH unter der Rufnummer 0911 802-16753 in Verbindung zu setzen.
- 3.9.11 Der ungehinderte Zugang und die Zufahrt zu den Leitungstrassen und zu den Maststandorten der N-ERGIE Netz GmbH müssen jederzeit gewährleistet sein.
- 3.9.12 Der Anschluss an das Versorgungsnetz der N-ERGIE Netz GmbH ist gesondert mit dem Netzbetreiber abzusprechen. Hierfür soll der Online-Service auf der Internetseite www.n-ergie-netz.de genutzt werden. Rückfragen können beim Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 erfolgen.
- 3.9.13 Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften, Technischen Regeln“ sowie die Merkblätter für Freileitungen und erdverlegte Anlagen zu beachten.

Hinweise:

- 3.9.14 Es wird auf den als Anlage beigefügten Bestandsplan verwiesen, der rein informellen Charakter besitzt. Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.
- 3.9.15 Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen, insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von erneuerbaren Energieanlagen, befinden, für die die N-ERGIE Netz GmbH nicht zuständig ist. Über diese kann von Seiten der N-ERGIE Netz GmbH keine Auskunft gegeben werden und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.
- 3.9.16 Die Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH und der überlassene Plan beinhalten keine Einweisung und ersetzen diese auch nicht. Im Rahmen der Einweisung werden dem Antragsteller bzw. den im Zuge des vom Antragsteller geplanten Vorhabens tätigen Unternehmen die konkret zum Schutz der Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH erforderlichen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten bekannt gegeben, die zwingend einzuhalten sind. Diese dienen zugleich auch der Sicherheit der auf der Baustelle tätigen Personen und dem Schutz der Kunden der N-ERGIE Netz GmbH vor Versorgungsstörungen. Die Nichteinhaltung einer Einweisung bzw. die Nichtbeachtung der vorgegebenen Auflagen, Maßnahmen und Pflichten führen nach ständiger Rechtsprechung zu einer Haftung des jeweils Verpflichteten, sollte es bei Durchführung der Arbeiten zu Schäden an den Versorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH kommen. Bei Personenschäden ist zudem mit polizeilichen Ermittlungen gegen den Verantwortlichen zu rechnen.
Der Antragsteller hat deshalb auch im eigenen Interesse sicherzustellen, dass von ihm selbst bzw. den ausführenden Unternehmen und Personen die Einweisungen

unbedingt und rechtzeitig eingeholt und die festgelegten Auflagen, Maßnahmen und Pflichten zwingend erfüllt und eingehalten werden.

3.10 Denkmalschutz

Hinweise:

- 3.10.1 Treten bei den weiteren Maßnahmen auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern oder Funde wie Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen auf, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

3.11 Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher (für die zu ändernde Anlage) erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten für die geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser Genehmigung und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides etwas davon Abweichendes ergibt.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Als Auslagen werden [REDACTED] erhoben.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung

- 5.1 Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BlmSchG).
- 5.2 Wird nach Erteilung dieser Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG).
- 5.3 Jede weitere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BlmSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen.
- 5.4 Darüber hinaus bedarf jede weitere wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können.

- 5.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzusegnen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BlmSchG).
- 5.6 Soweit die Anlage der Verordnung über Emissionserklärungen -11. BlmSchV- (vom 05. März 2007, BGBl. I S. 289) unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen dem Landesamt für Umweltschutz, 86177 Augsburg, zu übersenden sind.
- 5.7 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen oder fortgefahrene werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.
- 5.8 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Markt Bibart nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

G R Ü N D E

I.

Die Fa. EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, betreibt eine Anlage zur Herstellung von Spanplatten.

Der Anlagenstandort befindet sich in 91477 Markt Bibart, Fuchsau 3 auf den Grundstücken mit den Flur-Nummern 1120, 1131, 1131/1, 1132, 1133, 1134, 1135, 1135/1, 1136/1, 1137 der Gemarkung Markt Bibart.

Für die bestehende Anlage liegen bereits diverse Gestattungen vor.

Die Anlage zur Herstellung von Spanplatten besteht bzw. soll nach Erreichen der Unternehmensziele im Wesentlichen aus Linien zur Nassspannaufbereitung von Frischholz sowie Restholz, zugehörigen Holzlagerplätzen, Spänetrocknungen und Heißgaserzeugungen, Linien zur Trockenspannaufbereitung von Frischholz sowie Restholz, Beleimungen, Form- und Pressenstraßen, Endfertigungen, Veredelungsanlagen sowie Lager- und Versandhallen bestehen.

Am 05.03.2025 beantragte die Fa. EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart die Genehmigung nach § 16 BlmSchG für folgende Anlagenänderungen:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockenspannaufbereitung (Obj.-Nr. 110 mit drei Silos), einer Anlage zur Brikettierung sowie Produktionshallen für Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Über gabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen

Regenrückhaltebecken

Im Übrigen soll die Anlage unverändert bleiben.

Der Entscheidung liegen folgende Gutachten zugrunde, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind:

- Schornsteinhöhenberechnung, Gutachten-Nr. S240090_3-01 vom 06.01.2025, Großmann Ingenieur Consult GmbH
- Staubimmissionsprognose, Gutachten-Nr. L240090_3-01 vom 29.01.2025, Großmann Ingenieur Consult GmbH
- Stellungnahme zur Staubimmissionsprognose L240090_3-01 vom 29.01.2025 vom 26.03.2025, Großmann Ingenieur Consult GmbH, eingegangen am 01.04.2025
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, Bericht-Nr. M240090-TSA-VEA-BA-01 vom 28.01.2025, Großmann Ingenieur Consult GmbH
- Ergänzende Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose M240090-TSA-VEA-BA-01 vom 28.01.2025 vom 26.03.2025, Großmann Ingenieur Consult GmbH, eingegangen am 01.04.2025
- Explosionsschutzkonzept für die Trockenspanaufbereitungsanlage, Bericht-Nr. Ex/19146/24 vom 25.10.2024, INBUREX Consulting
- Explosionsschutzkonzept für die Brikettierungsanlage, Bericht-Nr. Ex/19554/24 vom 23.10.2024, INBUREX Consulting
- 1. Prüfbericht – Prüf-Nr.: 1242/25 vom 15.04.2025, Dipl.-Ing. Rainer Albrecht
- 2. Prüfbericht – Prüf-Nr.: 1242/25 vom 02.06.2025, Dipl.-Ing. Rainer Albrecht
- 3. Prüfbericht – Prüf-Nr.: 1242/25 vom 24.06.2025, Dipl.-Ing. Rainer Albrecht
- 4. Prüfbericht – Prüf-Nr.: 1242/25 vom 24.07.2025, Dipl.-Ing. Rainer Albrecht
- 5. Prüfbericht – Prüf-Nr.: 1242/25 vom 19.08.2025, Dipl.-Ing. Rainer Albrecht
- Brandschutznachweis für die Errichtung einer Trockenspanaufbereitung mit Silo- Bauwerken sowie einer Brikettierung und einer Übergabestation, Bericht Nr. 240371-0.1 der Neumann Krex & Partner GmbH Ingenieurbüro für Brandschutz und Bauwesen, Thurn-und-Taxis-Str. 31, 90411 Nürnberg vom 18.02.2025

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Umweltingenieur (SG 43.3)
- Staatliche Bauverwaltung (SG 43.1)
- Hochbau (SG 44)
- Fachkundige Stelle/ Abfallrecht (SG 42)
- Untere Naturschutzbehörde (SG 41)
- Regierung v. Mittelfranken Gewerbeaufsichtsamt
- Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) UFF/ NEA
- Landesamt für Denkmalpflege, München
- Landesamt für Denkmalpflege, Bodendenkmalpflege, Nürnberg
- Staatliches Bauamt Ansbach
- Verkehrswesen (SG 33)
- Deutsche Bahn
- Fernwasserversorgung Franken
- Gemeinde Markt Bibart
- N-Ergie

Das Genehmigungsverfahren wird im Öffentlichkeitsverfahren nach § 10 BlmSchG durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt Nr. 06/2025 vom 29.03.2025 sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises vom 29.03.2025 bis 06.06.2025.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte vom 07.04.2025 bis 06.05.2025 im Landratsamt sowie beim Markt Markt Bibart und durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Landkreises im gleichen Zeitraum.

Die Einwendungsfrist endete am 06.06.2025. Einwendungen gingen nicht ein. Der für den 04.07.2025 terminierte Erörterungstermin konnte deshalb aufgrund § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV abgesagt werden. Die Absage wurde im Amtsblatt Nr. 12/2025 vom 19.06.2025 sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht.

Die Fa. EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH wurde vor Erlass dieses Bescheides angehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungsbedürftigkeit, Verfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG i. V. m. dem Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang 1 zur 4. BlmSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 6.3.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur Herstellung von Holzpresslingen (z. B. Holzpellets, Holzbriketts) mit einer Produktionskapazität von 10.000 Tonnen oder mehr je Jahr, vgl. Ziff. 6.4 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, vgl. Ziff. 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 8.11.2.3 Anhang 1 der 4. BlmSchV

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag, vgl. Ziff. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, vgl. Ziff. 8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Das Genehmigungserfordernis für die vorgesehene Änderung der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Demnach sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage genehmigungspflichtig, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderungen).

Die Genehmigung war im förmlichen Verfahren zu erteilen, da die betreffende Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV, § 10 BImSchG).

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Änderung der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungs-voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Mit diesem Antrag möchte der Betreiber unter anderem eine Trockenspanaufbereitungsanlage (neu – Linie 2) mit drei Silos (Obj.-Nr. 110), einer Anlage zur Brikettierung sowie Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen, einer Hochspannung-Übergabestation (Obj.-Nr. 006) und zwei neuen Regenrückhaltebecken.

Die letzten beiden Bebauungen (Hochspannung-Übergabestation und Regenrückhaltebecken) werden nicht näher betrachtet, weil sie fachtechnisch nicht relevant sind.

Die Trockenspanaufbereitungsanlage (Linie 2) ist als Nebenanlage und nicht als weitere sonstige Abfallbehandlungsanlage (Nr. 8.11.2.4) einzustufen, weil die Abfalleigenschaft des Altholzes AI und AII durch Durchlaufen des Verwertungsverfahrens in der Restholzaufbereitungsanlage und das Einbringen in den Materialfluss (zur Herstellung der Spanplatte) verloren geht, vor allem weil bereits 80 % der Späne direkt für die Herstellung der Spanplatten verarbeitet werden können. Der in der Restholzaufbereitungsanlage anfallende Staub hingegen, welcher in das Restholz-Staub-Silo Nr. 167 verbracht wird, ist als Abfall anzusehen. Dies wurde durch die Regierung von Mittelfranken mit der E-Mail vom 27.08.2025 bestätigt.

Auch andere Stäube aus der Produktion sind, solange eine Entledigung anzunehmen ist, als Abfall anzusehen. Eine Entledigung ist nach § 3 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. Anlage 2 KrWG auch bei einer thermischen Verwertung anzunehmen, selbst wenn sie ein Bearbeitungs-/ Verwertungsverfahren durchlaufen.

Anders sieht es für die Stäube aus, welche bei der Spanplattenproduktion zum Einsatz kommen und stofflich verwertet werden. Nach einem Bearbeitungsschritt in der Produktion verlieren die Stäube hier ihre Abfalleigenschaft.

Am Standort fällt durch die interne Produktion mehr Staub an (zwischengelagert im Restholz-Staub-Silo Nr. 167), als über die Einblasfeuerung (thermische Verwertung) zugegeben werden kann. Daher soll die Brikettieranlage (Nr. 6.4 (V) und 8.11.2.3 (I, E) des Anhangs I der 4. BImSchV) den anfallenden Staub in Briketts formen, die dann über die Rostfeuerung (thermische Verwertung) eingegeben werden kann. Weil die Brikettieranlage anfallenden Staub (Abfall) aus der Restholzaufbereitung für die Verbrennung/ Mitverbrennung mit einer Durchsatzleistung > 50 t/d behandelt, ist die Anlage zusätzlich als sonstige Abfallbehandlungsanlage (nicht gefährlicher Abfall) nach Nr. 8.11.2.3 (I, E) des Anhangs I der 4. BImSchV einzustufen. Hinsichtlich der Abfalleigenschaft wurde bereits oben aufgeführt, weshalb die Stäube aus dem Silo 167 als Abfälle anzusehen sind.

a) Luftreinhaltung:

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde der Antrag unter Heranziehung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 18.08.2021 (GMBl. Nr. 48 - 54) geprüft. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Trockenspanaufbereitungsanlage (neu – Linie 2) mit drei Silos (Obj.-Nr. 110):

Bei der Abluftführung der Hammermühle (Halle 110) fällt eine Abluft von 22.000 Nm³/h an, die über einen Staubfilter (Grenzwert: 5 mg/m³) und anschließend über den Kamin mit der Quellennummer E 110.01 abgeführt wird. Als eine sonstige Emissionsquelle einer Anlage nach Ziff. 6.3.1 des Anhangs I der 4. BlmSchV ist ein Grenzwert für Gesamtstaub von 5 mg/m³ nach Nr. 5.4.6.3 TA Luft vorgesehen und beantragt, mit einem jährlich wiederkehrenden Messturnus. Weitere Grenzwerte sind gemäß Nr. 5.4.6.3 TA Luft nicht erforderlich.

Brikettierung:

Zudem ist, wie oben bereits erwähnt, eine Brikettierungs-Anlage (Container-Lösung) der im Restholz-Staub-Silo Nr. 167 gesammelten Stäube vorgesehen. Die hergestellten Briketts aus intern anfallenden Stäuben werden zum Heißgaserzeuger 1 gefördert. Die Abluft (2.800 m³/h) aus der gekapselten Brikettieranlage wird zurückgeführt in die Restholzaufbereitung, dort über die bestehende Entstaubung (einige Reinigungsstufe für die gemeinsame Abluft) gereinigt und über den Kamin E 17.01 abgeleitet.

Die Brikettierung verfügt über eine Durchsatzkapazität von ca. 23.000 t/a. Dadurch wird die Mengenschwelle von 10.000 Tonnen/Jahr der Ziffer 6.4 (V) und von 50 t/d der Ziffer 8.11.2.3 (I, E) des Anhangs I der 4. BlmSchV deutlich überschritten. Dies wird im Zuge der Änderungsgenehmigung mit beantragt. Doch auch bei nicht Beantragung sind aus fachtechnischer Sicht beide Nummern der 4. BlmSchV einschlägig und daher auch beide spezielle Nummern der TA Luft bzw. ABA-VwV für die Luftreinhaltung anzuwenden. Dies wurde seitens der Regierung von Mittelfranken bestätigt.

Da für die Abluft der Restholzaufbereitungsanlage bereits Grenzwerte für Gesamtstaub (5 mg/m³) und Ges-C (20 mg/m³) vorhanden sind, und die Abluft der Brikettieranlage in die Restholzaufbereitung zurückgeführt wird, sind eigentlich keine eigenen bzw. neuen Grenzwerte für die Brikettieranlage notwendig. Nach Nr. 5.4.6.4 TA Luft sind Grenzwerte für Gesamtstaub von 5 mg/m³ und Ges-C von 250 mg/m³ für eine Anlage nach Nr. 6.4 des Anhangs I der 4. BlmSchV vorgesehenen.

Jedoch handelt es sich bei der Brikettierung ebenfalls um eine sonstige Abfallbehandlungsanlage nach Nr. 8.11.2.3 (I, E) des Anhangs I der 4. BlmSchV. Gemäß ABA-VwV sind hier die gleichen Grenzwerte, wie für die bereits bestehende Restholzaufbereitungsanlage (I-2024-7) anzusetzen (Gesamtstaub mit 5 mg/m³ und Ges-C mit 20 mg/m³), lediglich der Messturnus für wiederkehrende Messungen wird für Gesamtstaub und Gesamt-C auf halbjährlich verkürzt.

Zusätzlich ist mit der LAI Vollzugsempfehlung Acetaldehyd – Anhang 1 vom 21.06.2023 für Anlagen nach Nr. 6.4 des Anhangs I der 4. BlmSchV ein Grenzwert für Acetaldehyd von 10 mg/m³ zu setzen. Da die Abluft der Brikettieranlage über die Emissionsquelle E 17.01 abgeleitet wird, müsste der Grenzwert aufgrund des Abluftverhältnisses (2.800 m³/120.000 m³) korrigiert werden auf 0,23 mg/m³, wenn der Luftschatzstoff Acetaldehyd ebenfalls an der Emissionsquelle E 17.01 gemessen werden würde.

Der Betreiber sieht jedoch vor, dass nur Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff an der Emissionsquelle E 17.01 gemessen werden. Acetaldehyd soll in dem Abschnitt der Abluftführung gemessen werden, der die Abgasführung der Brikettieranlage mit der Restholzaufbereitungsanlage verbindet (siehe Anhang 4-9 des Antrags – Darstellung

Messpunkt für Acetaldehyd). Somit ist sichergestellt, dass am vorgesehenen Messpunkt keine Verdünnung der Abluft stattfinden kann. Der Grenzwert von Acetaldehyd kann somit unverändert bei 10 mg/m³ bleiben.

Laut Genehmigung zur Restholzaufbereitungsanlage (I-2024-27) ist der Luftschatdstoff Gesamtkohlenstoff nur bei Nachweis wiederkehrend zu messen. Da die Brikettieranlage aufgrund der Nr. 5.4.6.4 TA Luft und Nr. 5.4.8.11b TA Luft/ 5.4.8.11b ABA-VwV den Luftschatdstoff Gesamtkohlenstoff wiederkehrend halbjährlich messen soll, muss an der Emissionsquelle E 17.01 in jedem Fall wiederkehrend halbjährlich gemessen werden. Daher wird die Änderung des Messturnus für die E 17.01 in diese Änderungsgenehmigung mitaufgenommen. Da Gesamtstaub ohnehin wiederkehrend halbjährlich gemessen wird, bedarf es hier keiner Änderung.

Veredelungsanlagen (Obj.-Nr. 116/117) mit Nebenräumen:

Bei der Abluftführung der Veredelungslinien fällt pro Linie eine Abluft von 50.000 Nm³/h an (insgesamt 200.000 Nm³/h in der letzten Ausbaustufe – Teil der Beantragung). Für alle 4 Linien wird ein Zentralkamin errichtet (Quellennummer E 116.01). Der Antragsteller beantragt nach Nr. 5.4.6.3 TA Luft („Gesamtstaub... f) sonstige gefasste Emissionsquellen“) nur einen Grenzwert für Gesamtstaub für die Veredelungsanlagen mit einem jährlich wiederkehrenden Messturnus. Für „Pressen“ gilt sogar ein halbjährlicher Messturnus für Gesamtstaub.

Die Weiterverarbeitung (Veredelung) von frisch produzierten Spanplatten erfolgt mittels Kurztaktpressen. Dabei erfahren die frisch produzierten Spanplatten Druck und Hitze. Durch eben diese Einwirkungen von Druck und Hitze wird ein Teil der zu veredelnden Spanplatten oberflächennah miterhitzt, was dazu führen könnte, dass Emissionen freigesetzt werden. Demzufolge kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass bei diesem Fertigungsschritt ähnliche Emissionen freigesetzt werden wie bei der Spanplattenproduktion mittels einer klassischen Presse. Da die Quelle der Emissionen zum größten Teil die Spanplatte ist, welche unter Druck und Hitze weiterverarbeitet wird, orientiert man sich an den Parametern und Grenzwerten der Nr. 5.4.6.3 TA Luft. Zudem können die eingesetzten Materialien, obwohl sie NH₃-frei sind, andere Stoffe enthalten, die unter Einwirkung von Hitze Emissionen freisetzen könnten. Da die Emissionen aus den voran gegangenen Gründen nicht ausgeschlossen werden können und bereits geringste Massenkonzentrationen zu einer Überschreitung der in Nr. 5.2 TA Luft bestimmten Massenstromschwellen führen, sind nach Nr. 5.1.2 TA Luft im Genehmigungsbescheid die Massenkonzentration für die Parameter Ammoniak, Gesamt-C, Formaldehyd, Acetaldehyd und Methanol zu begrenzen. Diese Einschätzung wurde mehrmals eingehend auch mit dem LfU abgestimmt.

Dementsprechend sind die Grenzwerte und Anforderungen in den Auflagen festgesetzt. Vorerst wird aber auf die kontinuierliche Messpflicht trotz rechnerischer Überschreitung der Schwellen nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft verzichtet, bis Messergebnisse der Abnahmemessungen vorliegen. Dafür werden aber mindestens halbjährlich wiederkehrende Messungen festgesetzt.

Bis auf Gesamtstaub sind die kontinuierlichen bzw. wiederkehrenden Messungen nur dann durchzuführen, wenn sie in der ersten Messung nach Inbetriebnahme nachgewiesen werden.

Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass weitere Luftschatdstoffe, wie Formaldehyd, Acetaldehyd, Ges-C, Ammoniak und Methanol emittiert werden. Bis auf Acetaldehyd, Ammoniak und Methanol sind die oben genannten Luftschatdstoffe in Nr. 5.4.6.3 TA Luft für die Presse aufgeführt.

Es werden auch für die eben genannten Luftschatdstoffe, die nicht in Nr. 5.4.6.3 TA Luft genannt sind, ebenfalls Grenzwerte in den Auflagen aufgenommen, die nur dann kontinuierlich bzw. wiederkehrend gemessen werden müssen, wenn sie in der ersten Messung nach Inbetriebnahme nachgewiesen werden und die entsprechenden Massenströme nach 5.3.3.2/ 5.3.3.1 TA Luft überschreiten.

Mit dem maximal möglichen Volumenstrom von 200.000 m³/h der Veredelungsanlagen und dem für Gesamtstaub ursprünglich vorgesehenen Grenzwert von 5 mg/m³ wäre aufgrund des Massenstroms von 1 kg/h nach 5.3.3.2/ 5.3.3.1 TA Luft mindestens eine qualitative, wenn nicht sogar eine quantitative kontinuierliche Staubmessung notwendig. Der Antragsteller reduziert jedoch freiwillig den Grenzwert für die Veredelungsanlagen auf 3 mg/m³, wodurch nur noch ein Massenstrom von 0,6 kg/h möglich ist. Dies hat zur Folge, dass für diese Emissionsquelle keine kontinuierliche Messung mehr für Gesamtstaub erforderlich ist, sondern nur noch halbjährlich wiederkehrende Messungen. Für die Luftschatdstoffe Ges-C, Formaldehyd und Ammoniak werden die jeweiligen Schwellen zur kontinuierlichen Messpflicht nach Nr. 5.3.3.2 TA Luft überschritten. Bevor man kontinuierliche Messungen für diese Luftschatdstoffe festsetzt, sollen die Abnahmemessungen abgewartet werden. Dafür werden aber vorerst mindestens halbjährlich wiederkehrende Messungen für Ges-C, Formaldehyd und Ammoniak festgesetzt.

Ab welchen Werten genau die kontinuierlichen bzw. wiederkehrenden Messungen für die Luftschatdstoffe durchzuführen sind, kann erst nach Überprüfung der Messergebnisse mitgeteilt werden.

Der Antragsteller sollte in jedem Fall bei der Planung, Auslegung und Fertigstellung der Anlage sicherstellen, dass die Voraussetzungen (wie geeignete Messstellen und ausreichend Platz für Auswertungsgeräte etc.) für kontinuierliche Messungen nach 5.3.3.2 TA Luft auch im Falle einer Nachrüstung gegeben sind.

Durch die Vorhaben werden Luftschatdstoffe, mindestens Staub und Lärm emittiert. Aufgrund der zu erwartenden Staub- und Lärmemissionen wurden Prognosen und Kaminhöhenberechnungen durch die Fa. GICON erstellt.

Kaminhöhenberechnung (Gutachten-Nr. S240090_3-01 vom 06.01.2025 der GICON):

Die Kaminhöhen wurden für die Emissionsquelle E 110.01 mit 21,0 m über Grund (Berichtigung eingegangen am 20.03.2025 von 20,4 m auf 21,0 m) und E 116.01 mit 36,4 m über Grund errechnet (Schornsteinhöhenberechnung S240090_3-01 vom 06.01.2025 der GICON). Damit ist sichergestellt, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter, senkrechter Abtransport der Abluft in die freie Luftströmung erfolgt. Die Rezirkulationszonen vorgelagerter Bebauungen wurden bei der Schornsteinhöhenberechnung berücksichtigt.

Staubimmissionsprognose (Gutachten-Nr. L240090_3-01 vom 29.01.2025 der GICON):

Die neu geplanten Vorhaben emittieren gemeinsam bei voller Ausbaustufe 13,04 % (+ 1,11 kg/h) zusätzlichen Staub mit einem Grenzwert von 5 mg/m³ (TA Luft – 5.4.6.3.1) nachdem die Abluft durch Filter gereinigt wird. Laut Antragsteller kann damit ein Grenzwert von 5 mg/m³ sicher eingehalten werden.

Der Gesamtstaub-Grenzwert für die Veredelungsanlagen (Kurztaktpressen) wurde nachträglich freiwillig vom Antragsteller auf 3 mg/m³ reduziert, um aus der kontinuierlichen Messverpflichtung zu fallen. Somit sinken die Staub-Emissionen um 0,4 kg/h auf insgesamt 0,71 kg/h (+ 8,3 %). Auch dieser Grenzwert könnte sicher eingehalten werden.

Der zusätzliche Abluftstrom (2.800 m³/h) aus der Brikettierung in die Emissionsquelle E 17.01 (120.000 m³/h) wurde bereits mit den Antragsunterlagen (I-2024-27) berücksichtigt und wurde daher nicht für die Ausbreitungsrechnungen berücksichtigt. Das Gutachten wurde mit dem ursprünglichen Gesamtstaub-Grenzwert von 5 mg/m³ für die Veredelungsanlagen durchgeführt.

Die Staubimmissionsprognose (Bericht Nr. L240090_3-01 vom 29.01.2025) für die Gesamtanlage inklusive der neuen Vorhaben zeigt, dass die Staubimmissionswerte (Gesamtbelastung) an allen Immissionsorten (Beurteilungspunkten) eingehalten werden, nachdem die abgesaugte Luft in den verschiedenen Bereichen über Filter gereinigt wird. Zudem wurde im Gutachten ein sehr konservativer Ansatz gewählt. Es wurden zwar

8.760 Betriebsstunden im Jahr beantragt und auch für die Prognose angesetzt, aber die Anlage wird sehr wahrscheinlich ca. 7.500 Stunden im Jahr betrieben werden. Der Betreiber geht davon aus, dass die Anlage für ca. 1.260 Stunden im Jahr aufgrund von Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nicht betrieben werden kann. Somit wird sehr wahrscheinlich weniger Staub emittiert als prognostiziert wurde.

Eine Anpassung des Gutachtens aufgrund der Grenzwert-Reduzierung wird in diesem Fall nicht für notwendig erachtet, weil die Staubimmissionswerte auch mit dem höheren Grenzwert von 5 mg/m³ eingehalten werden können. Durch die Verringerung des Grenzwertes kann von einer Verbesserung für Mensch und Umwelt ausgegangen werden, weil faktisch weniger Emissionen entstehen als zunächst angenommen. Das Gutachten ist plausibel und die unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelten Gesamtbelastungen für PM10, PM2,5 und Staubniederschlag unterschreiten die jeweiligen Beurteilungswerte der TA Luft für das Jahresmittel deutlich. Die gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft mit 35 Tagen pro Jahr zulässige Überschreitungshäufigkeit des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³ wird auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten.

Somit können laut Gutachten erhebliche Auswirkungen durch Staubemissionen und daraus resultierende Immissionen durch den Betrieb des Spanplattenwerks einschließlich der neuen Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Nachbarschaft hinsichtlich der Staubimmissionen ist somit gegeben. Andere mögliche Luftschatdstoffe, wie Formaldehyd, Acetaldehyd, Ges-C, Ammoniak und Methanol sind laut Antragsteller nicht zu besorgen. Dennoch kann man zu diesem Zeitpunkt nicht mit Sicherheit ausschließen, dass die o. g. Luftschatdstoffe ebenfalls durch die Vorhaben, vor allem die Veredelungsanlagen, emittiert werden.

Deshalb ist vorgesehen auch für o. g. Luftschatdstoffe Grenzwerte zu setzen. Sollten bei der ersten Messung nach Inbetriebnahme Stoffe nicht nachweisbar sein, so kann auf die wiederkehrenden bzw. kontinuierlichen Messungen verzichtet werden.

Sollten Ammoniakemissionen auftreten, ist im Nachgang die Ammoniak-Deposition für den Gesamtbetrieb durch Ausbreitungsrechnungen (Immissionsprognose/-gutachten) zu prüfen. Vor allem in Hinblick auf das nicht weit entfernte FFH-Gebiet. Bereits bestehende Gutachten sind dann entsprechend anzupassen.

b) Lärmschutz:

Im Bereich des Lärmschutzes wurde der Antrag unter Zugrundelegung der Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm- vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) geprüft. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Die Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M240090-TA-VEA-BA-01 vom 28.01.2025) belegt, dass die an den umliegenden Immissionsorten an kommenden Beurteilungspegel der geplanten Vorhaben die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. die bisher genehmigten Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) tags und nachts unterschreiten. Somit ist sichergestellt, dass sich die bisher genehmigte Schallimmissionssituation nicht relevant ändert (inklusive Fahr- und Lieferverkehr mit Be- und Entladungen).

Zudem werden die an allen Immissionsorten für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegel) geltenden Immissionsrichtwerte tags und nachts eingehalten.

Die Schallimmissionsprognose ist plausibel und die Ergebnisse zeigen, dass die Immissionsrichtwerte (nach TA Lärm und Genehmigung) zur Tag- und Nachtzeit an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Somit ist das Vorhaben mit der Nachbarschaft verträglich.

Als Voraussetzung gilt, dass die in der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M240090-TA-VEA-BA-01 vom 28.01.2025) aufgeführten Schallemissionen der Anlagen/-teile

(Eingangsdaten – siehe Nr. 5.6 Technische Gebäudeausrüstung der Schallimmissionsprognose), insbesondere der Anlagen/ -teile im Freien, eingehalten bzw. nicht überschritten werden.

Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2119 der Kommission vom 20. November 2015 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Holzwerkstofferzeugung (Az.: C(2015) 8062)

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

In den Anlagen werden die im Bereich der genehmigten Altholzaufbereitung erzeugten Späne weiterverarbeitet; bei bescheidskonformen Betrieb der Altholzaufbereitung werden daher keine zusätzlichen Anforderungen erforderlich.

Die thermische Verwertung der anfallenden Filterstäube über die Heizgaserzeuger ist ebenfalls bereits durch vorhandene Genehmigungen (Bescheid vom 24.09.2008, Az. 43.2-1711-I-2008-11; Brennstoff) abgedeckt; es bestehen daher ebenfalls keine weitergehenden Anforderungen an die Brikettierung der Stäube.

Beim Betrieb der Anlage fallen folgende Abfälle an:

Eisenmetalle fallen nach dem Trockner VI über Magnetabscheiderausschleusung an. Mineralien fallen bei der Ausschleusung über Sichter-Anlage nach der Spansierung an. Mikrobandfilter fallen bei der Wassernutzung im Regenrückhaltebecken an. Staub fällt bei Betrieb der Trockenspan-Anlage an und wird über einen Entstaubungsfilter in das Restholz-Staub-Silo Nr. 167 zugeführt. Dekorpapier (mit Melaminharz imprägnierte Papier) fällt nach dem Zuschnitt von Veredelungsarbeiten der Spanplatten an.

Laut telefonischer Rücksprache mit Herrn Pfänder, Fa. Egger, am 13.05.2025 ist geplant, dass alle Stäube, ggf. über die Brikettierung, als Regelbrennstoff verfeuert werden. Insoweit wird derzeit nicht mit einer Entsorgung von Staub gerechnet.

Sicherheitsleistungen sollen gemäß UMS vom 11.05.2010 für Anlagen nach Nr. 8 des Anhangs der 4. BlmSchV, deren Hauptzweck in der Lagerung oder Behandlung von Abfällen im Sinn des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), liegt, als auch für Abfallentsorgungsanlagen, die als Teil oder Nebeneinrichtung einer sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlage diese

Voraussetzung erfüllen und gesondert betrachtet der Nr. 8 der 4. BlmSchV unterliegen würden, festgesetzt werden.

Die Antragsgegenstände (Trockenspanaufbereitung, Veredelungsanlagen, Übergabestation, Regenrückhaltebecken) stellen Nebenanlagen zur Hauptanlage nach Nr. 6.3.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV dar; die Brikettierung stellt eine eigenständige Anlage nach Nr. 6.4 und Nr. 8.11.2.3 Anhang 1 der 4. BlmSchV dar.

Die Voraussetzungen zur Festsetzung einer Sicherheitsleistung werden dennoch nicht als gegeben angesehen, da die Behandlung der Abfälle aus dem bereits bestehenden und genehmigten Lagerplatz stammen.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BlmSchV)

Die geänderte Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BlmSchV).

Baurecht

Das Vorhaben ist gem. Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig.

Bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen entspricht das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Verfahren zu prüfen waren, sodass die Baugenehmigung gem. Art. 68 BayBO unbeschadet der privaten Rechte Dritter zu erteilen war.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 30 Abs. 1 BauGB.

Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb der Bebauungspläne „Fuchsau“ und „Industriegebiet Rauch – Erweiterung“ der Marktgemeinde Markt Bibart. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ist ein Gewerbegebiet bzw. Industriegebiet festgesetzt.

Das beantragte Vorhaben ist allgemein zulässig.

Folgende Befreiungen wurden beantragt:

Bebauungsplan Fuchsau:

- Festsetzung der maximal zulässigen Wand- bzw. Firsthöhe über festgelegtem Geländeniveau (315,00 ü NN, WH/ FH max. 20,00 m/ Überschreitung um 4,27 m)
- Langgestreckte Baukörper mit Längen über 100 m sind durch Vor- oder Rücksprünge, durch unterschiedliche Höhen oder geneigte Vorbauten an den Fronten zu gliedern (Ziffer 3.2)
- Überschreitung der festgesetzten Baubeschränkungszone
- Einfriedung entlang der Staatsstraße

- Naturnahe Ausgestaltung des RRB mit technischen Bauwerken und Gehölzpflanzungen (Ziffer 8.4)
- Entwicklung einer Grünfläche entlang der Staatsstraße (Ziffer 8.4)

Bebauungsplan „Industriegebiet Fa. Rauch – Erweiterung“:

- Zulässige GRZ von 0,8 (Überschreitung um 0,07)
- Ausbildung der Neigung der Uferböschung von mind. 1 : 3
- Von der nach Westen und Norden geforderten Bepflanzung der Uferböschung mit mind. 10 Sträuchern
- Entwicklung einer dichten, vielfältig strukturierten, naturnahen Hecke mit einer Breite von ca. 10 m
- Überschreitung der Baugrenze für die Beckenanlage Ost inkl. Böschung in einem Gesamtausmaß von 2.500 m²

Folgende Abweichungsanträge wurden gestellt:

- Überlagerung der Abstandsfläche zwischen Silo 163, 164 und Gebäude Trockenspan
- Überlagerung der Abstandsflächen zwischen Container und Brikettierung und Dump Brikettierung (Anm.: Abweichung nicht erforderlich, ist als ein Gebäude zu beurteilen)
- Überlagerung der Abstandsflächen zwischen Puffertank und Filtrationsgebäude beim westlichen Becken
- Überlagerung der Abstandsflächen zwischen Puffertank und Filtrationsgebäude beim östlichen Becken

Die Festsetzung Ziffer 3.2 Gliederung der Baukörper wurde mit der Änderung Mai 2025 des Bebauungsplans „Fuchsau“ aufgehoben. Eine Befreiung ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Festsetzung Einfriedung entlang der Staatsstraße im Bpl. „Fuchsau“ (3.6) wurde mit der Änderung 2025 geändert; die Einfriedung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Dem Antragsteller kann die im Bescheidtenor ausgesprochene Befreiung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen erteilt werden, da sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die im Bescheidtenor ausgesprochene Abweichung kann gewährt werden, da sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Gemäß der Garagen- und Stellplatzverordnung sind 10 Stellplätze erforderlich. Die Fa. Egger kann 124 Stellplätze nachweisen.

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BlmSchG) ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung, Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

Es bestehen keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Einwände. Den Vorhaben wird zugestimmt unter Einhaltung der oben genannten Auflagen.

Im nordwestlichen Bereich (Weiterveredelungshalle, 1. Änderung B-Plan Fuchsau) wurde nach speziellem artenschutzrechtlichem Gutachten die Betroffenheit eines Revieres der Feldlerche festgestellt. Durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn, ist seit März 2025 ein entsprechendes Ersatzhabitat anzulegen.

Zu den Bauvorhaben ist ein mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Freiflächengestaltungsplan (FGP) eingereicht worden (Stand: 03.07.2025), der die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen aus den Bebauungsplänen auf dem Firmengelände mit darstellt. Dieser ist als Bestandteil mit in die Genehmigung der baulichen Anlagen mit aufzunehmen.

Regenrückhaltebecken

Die Gestaltung der Regenrückhaltebecken widerspricht den Festsetzungen der Bebauungspläne. Diese legen die naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens fest. Die eingereichten Unterlagen lassen diese Gestaltung nicht erkennen, insbesondere das Gefälle von 1:1,5 ist sehr steil und sie werden nicht in Erdbauweise errichtet. Zu einem naturnahen Regenrückhaltebecken gehören eine abwechslungsreiche Uferlinie, unterschiedliche Tiefen, flaches Gefälle. Zu den Bauvorhaben wurden entsprechende Befreiungsanträge (Festsetzungen 8.4, 6.6 und 7.2) eingereicht. Diesen kann nach Abstimmung des Freiflächengestaltungsplans zugestimmt werden.

Regenrückhaltebecken Ost (Bebauungsplan „Industriegebiet Fa. Rauch - Erweiterung“ 2014):

Das Regenrückhaltebecken sollte als Vermeidung von Kompensationserfordernissen naturnah gestaltet werden. Dies wird nicht umgesetzt. Daher wird als Ausgleich für die nicht erfolgte naturnahe Gestaltung die Grünfläche 7 angelegt. Im Rahmen des Baus der Regenrückhaltebecken kommt es zu kleineren Eingriffen in die östlich angrenzende Ausgleichsfläche/ Hecke. Als Ausgleich hierfür wird weiter nördlich die bestehende Hecke (Grünfläche 13) verlängert.

Regenrückhaltebecken West (1. Änderung Bebauungsplan „Fuchsau“ 2025):

Das Regenrückhaltebecken wird entgegen den Festsetzungen im B-Plan nicht naturnah gestaltet oder bepflanzt. Als Ersatz werden die östlich und südlich angrenzenden Grünflächen mit Bäumen bepflanzt.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, AwSV

Der Standort liegt außerhalb eines Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebietes. Die Wasserversorgung kann durch den bereits vorhandenen Anschluss (Betrieb angrenzend) sichergestellt werden. Eine Abwasserentsorgung ist bereits vorhanden.

Das Vorhaben der Trockenspanaufbereitung und Brikettierung umfasst keine LAU- oder HBV-Anlagen. Es erfolgt hier kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Das Vorhaben der Veredelungsanlagen umfasst 4 neue HBV-Anlagen nach AwSV. Die Kurztaktpressen verwenden Hydrauliköl. Der Beton, der zu einem Sockel verbaut wird, ist aus WU-Beton und rissbeschränkt. Eine Kurztaktpresse wird als eine HBV-Anlage eingeordnet. Laut Beschreibung liegt das maßgebende Volumen pro Anlage bei max. 8 m³ Hydrauliköl. Das Auffangvolumen der Pressengrube beträgt insg. 30 m³. Laut Angaben soll ein Hydrauliköl mit der Wassergefährdungsklasse 1 eingesetzt werden. Damit fallen die Anlagen in die Gefährdungsstufe A nach § 39 AwSV. Eine Prüfpflicht

nach AwSV besteht daher nicht. Die Pressengrube kann mit dem Rückhaltevolumen das gesamte in der Anlage vorhandene Hydrauliköl aufnehmen, weshalb nach § 49 Abs. 3 AwSV kein doppelwandiges Rückhaltesystem mit Leckanzeigesystem erforderlich ist. Die Pressengrube soll mit Beton der Druckfestigkeitsklasse C35/45 und Expositionsklasse Betonbewehrungskorrosion XC4 ausgeführt werden. Der Beton entspricht den DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 als auch der Richtlinie des DAfStb für Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

An den Regenrückhaltebecken West und Ost soll das Flockungsmittel Polyagra eingesetzt werden. Das Flockungsmittel soll vor der Mikrobandfilteranlage (Umlauf-Anschwemm-Filter) bei Bedarf in geringen Mengen zudosiert werden, um die Erhöhung der Abscheideleistung zu erreichen. Die Dosierung erfolgt über eine Dosiereinrichtung mit maximal 500 ml/h aus je einem IBC, welcher jeweils an den Becken des Wasseraufbereitungsgebäudes neben dem Puffertank aufgestellt ist. Die IBCs stehen überdacht (Dachüberstand von min. 0,6 Lichte Höhe), sodass Niederschlagswasser nicht im Bereich der IBCs gelangt. Die IBCs selbst stehen in ausreichend dimensionierten Auffangwannen. Zusätzlich werden zwei IBC in einem AwSV-Container bis zu deren Verwendung als Back-Up immer bereitgestellt. Polygra CFM 14 H-7388 ist in die Wassergefährdungsklasse 1 nach AwSV eingestuft. Aufgrund der Lagermenge ist die oberirdische Anlage daher gemäß § 39 AwSV der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Eine Prüfpflicht nach § 46 i. V. mit Anlage 5 AwSV besteht daher nicht.

Auf den befestigten Flächen fällt Abwasser in Form von Niederschlagswasser an. Das gesammelte Niederschlagswasser soll über Absetz- und Regenrückhaltebecken dem angrenzenden Graben zugeführt werden. Da die angeschlossene Fläche größer 1.000 m² beträgt, ist für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, welche bereits beantragt und mit Bescheid vom 26.05.2025 erteilt wurde.

Eine weitere Lagerung (neben der Altholzlagerung) bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut Planunterlagen nicht beabsichtigt.

Zustimmung nach dem Flurbereinigungsrecht

Eine Zustimmung nach dem Flurbereinigungsrecht war nicht erforderlich, da im Planungsraum derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig ist.

Leitungsverlauf (N-ERGIE Netz GmbH)

Der Planungsbereich wird von einer 20 kV- und 110 kV-Freileitung der N-ERGIE Netz GmbH überquert.

Zu den geplanten Bauvorhaben, Anlage zur Trockenspanaufbereitung, einer Anlage zur Brikettierung sowie Veredelungsanlagen mit Nebenräumen und einer Übergabestation werden von Seiten der N-ERGIE Netz GmbH grundsätzlich keine Einwände erhoben, da bei plangerechter Ausführung der erforderliche Abstand zu der 20 kV- und 110 kV-Freileitung, sowie zu den Kabeltrassen und zu der auf dem Grundstück Fl.Nr. 1121 stehenden Mittelspannungsschaltanlage der N-ERGIE Netz GmbH eingehalten wird.

Zu dem geplanten Regenrückhaltebecken Ost werden von Seiten der N-ERGIE Netz GmbH grundsätzlich keine Einwände erhoben, da bei plangerechter Ausführung keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH berührt werden.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1135/1 verläuft eine 20 kV-Kabeltrasse.

Die Kabeltrasse ist mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert.

4. Entscheidung über Einwendungen

Eine Entscheidung über Einwendungen ist nicht zu treffen, da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden.

5. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 des UVPG aufgeführt und folglich nicht prüf- oder vorprüfpflichtig nach dem UVPG.

6. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft/ Personengesellschaft ist, ist gem. § 52b BImSchG anzugeben, welche Person die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG).

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ergibt sich aus § 53 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 i. V. m. Nrn. 31 und 37 Anhang 1 der 5. BImSchV.

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsberechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52b Abs. 2 BImSchG).

7. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungs-voraussetzungen sicherzustellen.

8. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

9. Messungen

Die geforderten einmaligen und wiederkehrenden Messungen werden auf § 28 BImSchG gestützt.

10. Sicherheitstechnische Prüfungen

Die geforderten sicherheitstechnischen Prüfungen werden auf § 29a BImSchG gestützt.

11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) [REDACTED].

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um [REDACTED] zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der Prüfung durch die Regierung von Mittelfranken -Gewerbeaufsichtsamts- ist die Gebühr gemäß Kostenmitteilung um [REDACTED] zu erhöhen.

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt [REDACTED] gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. Nr. 8.II.0/1.3.1 und Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit [REDACTED].

Die Auslagen für Porto/ Zustellung in Höhe von [REDACTED] werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit [REDACTED].

Zu zahlen sind somit insgesamt [REDACTED].

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

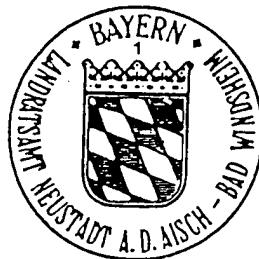
Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



G e ß l e r
Regierungsrat